



PFYNDETTIGHOFEN

Politische Gemeinde Pfynd

Reglement über die

**Videoüberwachung
auf öffentlichem Grund**

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeine Bestimmungen	2
Gesetzliche Grundlagen	2
Verantwortlichkeit und Zweck	2
Verhältnismässigkeit	2
Überwachungszeit, Hinweistafel, Bekanntgabe	2
Zuständige Person oder Stelle	2
2 Besondere Bestimmungen	3
Auswertung	3
Speicherdauer und Vernichtung der Daten	3
Informationspflicht an Betroffene	3
Weitergabe von Videoaufzeichnungen	3
Datenschutz	3
Inkrafttreten	3

In diesem Reglement werden geschlechtsneutrale Formulierungen verwendet. Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten ungeachtet der Sprachform für beide Geschlechter.

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gestützt auf Art. 24 Ziff. 1 der Gemeindeordnung vom 8. Juli 1997 erlässt die Politische Gemeinde Pfyn vorliegendes Reglement über die Videoüberwachung auf öffentlichem Grund.

Gesetzliche Grundlagen

Art.2

Der Gemeinderat entscheidet über die Anbringung von Videoanlagen an öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten.

Verantwortlichkeit und Zweck

Die Videoüberwachung bezweckt hauptsächlich die Verhinderung und Ahndung von strafbaren Handlungen.

Insbesondere der Wahrung des Hausrechts, der Verhinderung von Verunreinigungen, von Sachbeschädigungen, von Einbrüchen, von Straftaten gegen Leib und Leben sowie von Widerhandlungen gegen die Abfallentsorgungsvorschriften.

Bei Verstössen erfolgt die Auswertung in Koordination mit den zuständigen Polizeiorganen.

Art. 3

Die Erhebung, Bearbeitung oder Weitergabe von nach Art. 2 erhobenen Daten ist nur zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

Verhältnismässigkeit

Die Einstellung und der Überwachungssperimeter sind so festzulegen, dass lediglich der Schutzzweck erreicht werden kann. Die Verletzung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen muss zugleich so gering wie möglich ausfallen. Insbesondere ist eine allgemeine Überwachung des öffentlichen Raums unzulässig.

Art. 4

Die Überwachung erfolgt ganztags an Werktagen wie auch an Wochenenden.

Überwachungszeit, Hinweistafel, Bekanntgabe

Die Videoüberwachung, ihr Zweck, die verantwortliche Stelle und die Rechtsgrundlage sind durch geeignete Massnahmen am Ort, beispielsweise durch deutlich sichtbare Hinweistafeln, erkennbar zu machen.

Art. 5

Der Gemeinderat bestimmt jene Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung, die im Rahmen dieses Reglements und ihrer Befugnisse Zugang zur Überwachungsanlage und Zugriff auf die Daten haben.

Zuständige Personen oder Stelle

Zugang zu den Videoanlagen hat ferner das technische Wartungspersonal ausschliesslich zum Zweck des Unterhalts der technischen Einrichtungen.

2 Besondere Bestimmungen

Art. 6

Wird eine Widerhandlung im Sinne von Art. 2 festgestellt, kann eine personenbezogene Auswertung vorgenommen werden.

Auswertung

Art. 7

Führt die Auswertung gemäss Art. 6 zu keinen relevanten Informationen werden die Aufzeichnungen überschrieben.

Speicherdauer und Vernichtung der Daten

Kann eine Widerhandlung im Sinne von Art. 2 nicht eindeutig festgestellt werden, sind die Aufnahmen spätestens 4 Tage nach der Auswertung zu löschen oder zu überschreiben.

Bei Feststellung einer Widerhandlung im Sinne von Art. 2 oder bei einer Weitergabe gemäss Art 9 sind die Aufzeichnungen sicher aufzubewahren, bis sie nicht mehr zu Aufklärungs- und Beweiszwecken benötigt werden.

Art. 8

Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Aufzeichnung zu informieren, wenn der in Art. 2 definierte Zweck dies erlaubt.

Informationspflicht an Betroffene

Art. 9

Videoaufzeichnungen dürfen nur im Rahmen einer Anzeigestellung den zuständigen Behörden weitergegeben werden, soweit dies für ein straf-, verwaltungs- oder zivilrechtliches Verfahren erforderlich ist.

Weitergabe von Videoaufzeichnungen

Art. 10

Die zuständigen Personen und Stellen sind verpflichtet, die Personendaten durch technische und organisatorische Massnahmen zu schützen.

Datenschutz

Im Übrigen bleiben die Datenschutzbestimmungen des übergeordneten Rechts vorbehalten.

Art. 11

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Inkrafttreten

Von der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Pfyn genehmigt:

Pfyn, 31. Mai 2011

Gemeindeammann:


Jacqueline Müller

Gemeindeschreiber:


Kurt Ebner

Ablauf über Videoaufnahmen und Datenpflege

Gemeindeverwaltung	Prozess Bemerkungen
<pre> graph TD A[Videoüberwachungsort] --> B{Widerhandlung} B -- Ja --> C[Auswertung] B -- Nein --> D[keine Auswertung] D --> E([Ende]) C --> F{Relevante Information} F -- Ja --> G[Personenbezogene Auswertung] F -- Nein --> H[sofortige Datenvernichtung] H --> I([Ende]) G --> J{Widerhandlung feststellbar} J -- Ja --> K[Aufbewahrung der Daten] J -- Nein --> L[Datenvernichtung] L --> M([Ende]) K --> N[Informationspflicht an Betroffene] N --> O([Einleitung des Strafverfahrens]) </pre>	<p>Wird eine Widerhandlung festgestellt, so sind die Aufzeichnungen der Videokameras auszuwerten.</p> <p>Führt die Auswertung zu keinen relevanten Informationen, sind die Aufzeichnungen sofort zu vernichten. Enthalten die Aufzeichnungen relevante Informationen, wird eine personenbezogene Auswertung vorgenommen.</p> <p>Wird eine Widerhandlung nicht eindeutig festgestellt, sind die Aufnahmen zu löschen oder zu überschreiben.</p> <p>Bei Feststellung einer Widerhandlung sind die Aufzeichnungen aufzubewahren, bis sie nicht mehr zu Aufklärungs- und Beweiszwecken benötigt werden.</p> <p>Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Datenbearbeitung zu informieren, wenn das Verfahren dies erlaubt.</p>